

438/AB XXV. GP

Eingelangt am 21.03.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara PRAMMER

Parlament

1017 Wien

Wien, am 20. März 2014

Geschäftszahl:
BMWJ-10.101/0020-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 451/J betreffend „Unterstützung von Demotrainings durch die Österreichische Hochschülerschaft“, welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 24. Jänner 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 und 14 bis 17 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist nicht bekannt, dass die Österreichische Hochschüler/innenschaft derartige Trainings organisiert. Die Hochschüler/innenschaft der Universität Graz hat auf Anfrage folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Graz hat mit Hilfe der Studierendengruppe „recht.kritisch“ einen „Demoworkshop“ organisiert, in welchem auf die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Demonstration eingegangen und es Studierenden ermöglicht wurde, sich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Demonstrationsteilnahme auseinanderzusetzen.“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Es handelte sich dabei um einen halbtägigen Vortrag, der alle relevanten Bestimmungen in Bezug auf Demonstrationen aufzeigt sowie Voraussetzungen und Folgen einer Teilnahme behandelt hat. Die Kosten des Projektes wurden mit € 350 veranschlagt. Eine Genehmigung des Projekts erfolgte ordnungsgemäß laut HSG 1998 und der Geburungsordnung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Graz mittels Zustimmung der zeichnungsbeurkundeten Personen. Der besagte „Demoworkshop“ war eine Veranstaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz für Studierende der Universität Graz.

Es handelt sich um keine Kooperation mit einer anderen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.“

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen werden dann ergriffen, wenn Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HSG 1998 dies erfordern. Dies ist hier nicht der Fall.

Antwort zu den Punkten 5 und 10 der Anfrage:

Nur die Österreichische Hochschüler/innenschaft-Bundesvertretung erhält jährlich eine Subvention für bestimmte soziale Zwecke (vergünstigte Essen in Menschen, finanzielle Unterstützungen in sozialen Härtefällen). Die Hochschüler/innenschaft der Universität Graz erhielt und erhält keine Subventionen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Subvention für die Österreichische Hochschüler/innenschaft-Bundesvertretung betrug für das letzte Wirtschaftsjahr € 573.000.

Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:

Für die Subventionen an die Österreichische Hochschüler/innenschaft-Bundesvertretung existieren Richtlinien für die Gewährung von Subventionen für Studierendenmenüs und Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen durch die Österreichische Hochschüler/innenschaft.

Diese Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Überprüfung der widmungsge-
mäßen Verwendung, die von meinem Ressort durchgeführt wird. Die Hochschü-
ler/innenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts unterliegen zudem der
Kontrolle durch den Rechnungshof.

Antwort zu den Punkten 11 bis 13 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft liegt keine
Beschwerde hinsichtlich der allfälligen Weitergabe von Daten im Sinne des § 10
Abs. 6 HSG 1998 vor.